

Öffentliche Bekanntmachung

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Kerpen vom 13.12.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I. § 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehend aufgeführten Gebührentarif:

1. Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten je Grabstelle
 - 1.1 Reihengrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
 - a) Nutzungsdauer - 15 Jahre 149,-- €
 - b) Nutzungsdauer - 25 Jahre 251,-- €
 - 1.2 Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr:
 - a) Nutzungsdauer - 25 Jahre 493,-- €
 - b) Nutzungsdauer - 30 Jahre 593,-- €
 - 1.3 Einstellige Wahlgrab- bzw. Tiefwahlgrabstätte sowie 1. Grabstelle in einem Mehrfachwahl- bzw. Mehrfachtiefwahlgrab:
 - a) Nutzungsdauer - 25 Jahre 1.447,-- €
 - b) Nutzungsdauer - 30 Jahre 1.729,-- €
 - 1.4 Zweite und jede weitere Grabstelle in einem Mehrfachwahl- bzw. Mehrfachtiefwahlgrab je Stelle:
 - a) Nutzungsdauer - 25 Jahre 1.218,-- €
 - b) Nutzungsdauer - 30 Jahre 1.453,-- €
 - 1.5 Urnenreihengrabstätte 121,-- €
 - 1.6 Urnenwahlgrabstätte
 - 1.6.1 je Grabstelle bis zu 4 Beisetzungen:
 - a) Nutzungsdauer - 25 Jahre 370,-- €
 - b) Nutzungsdauer - 30 Jahre 443,-- €
 - 1.6.2 je Grabstelle bis zu 2 Beisetzungen:
 - a) Nutzungsdauer - 25 Jahre 183,-- €
 - b) Nutzungsdauer - 30 Jahre 221,-- €
 - 1.7 Falls eine Verlängerung der Nutzungsrechte wegen der unterschiedlichen Bestattungszeiträume in mehrstelligen Wahlgräbern oder Tiefgräbern erforderlich ist, beträgt die Gebühr für jede zur Grabstätte gehörende Grabstelle je Jahr 1/25 bzw. 1/30 der Gebühr. Angefangene Jahre werden als vollgenutzt gerechnet.
 - 1.8 Für Verlängerung auf weitere 25 bzw. 30 Jahre Nutzungsrecht gem. § 15 Abs. 6 der Bestattungs- und Friedhofssatzung ist die volle Gebühr gem. 1.3, 1.4 bzw. 1.6 zu zahlen.
 - 1.9 Für Verlängerung auf weitere 10 Jahre Nutzungsrecht gem. § 15 Abs. 6 der Bestattungs- und Friedhofssatzung sind 2/5 der Gebühr gem. 1.3 a, 1.4 a, 1.6 a bzw. 1/3 der Gebühr gem. 1.3 b, 1.4 b bzw. 1.6 b zu zahlen.
2. Gebühren für Bestattung und zugehörige Nebenleistungen je Bestattung
 - 2.1 Gebühr für Erdbeisetzung
 - 2.1.1 In Reihen- und Wahlgrabstätten
 - 2.1.1.1 Totgeburten 67,-- €
 - 2.1.1.2 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 369,-- €
 - 2.1.1.3 Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr 820,-- €
 - 2.1.1.4 Beisetzung in einem Tiefgrab (untere Beisetzung): 954,-- €

2.1.1.5 Die Gebühren zu 2.1.1.1, 2.1.1.2 und 2.1.1.3 ermäßigen sich auf 1/4, wenn durch unmittelbar vorhergehende Bestattung im Tiefgrab eine Gebühr für Öffnen und Schließen der oberen Grabstelle bereits entstanden war.

- 2.2 Urnenbeisetzung
 - 2.2.1 Aschenurnen in Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern: 380,-- €
- 2.3 Ausgraben und Wiederbeisetzung von Urnen bei Umbettung, je: 169,-- €
3. Benutzung der Leichenhalle
 - 3.1 Aufbewahrung in der Leichenhalle: 165,-- €
 - 3.2 Aufbahrung in der Leichenhalle (Trauerfeier): 231,-- €
 - 3.3 Aufbahrung wie 3.2 - Leichenhalle (Götzenkirchen): 115,-- €
 - 3.4 Aufbewahren einer Aschenurne je angefangene Woche: 33,-- €
 - 3.5 Für Obduktionszwecke
 - 3.5.1 Vor der Beerdigung: 330,-- €
 - 3.5.2 Nach der Beerdigung: 495,-- €
4. Umbettungen
 - 4.1 Ausgraben von Leichen
 - 4.1.1 Vor Ablauf der Ruhefrist
 - 4.1.1.1 Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 835,-- €
 - 4.1.1.2 Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr: 1.669,-- €
 - 4.1.1.3 Tiefgrab (untere Beisetzung): 2.012,-- €
 - 4.1.2 Nach Ablauf der Ruhefrist
 - 4.1.2.1 Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 804,-- €
 - 4.1.2.2 Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr: 1.608,-- €
 - 4.1.2.3 Tiefgrab (untere Beisetzung): 1.951,-- €
 - 4.2 Wiederbeisetzung von Leichen
 - 4.2.1 Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 386,-- €
 - 4.2.2 Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr: 772,-- €
 - 4.2.3 Tiefgrab (untere Beisetzung) 944,-- €
5. Verwaltungsgebühren
 - 5.1 Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von Grabmalen und das Verlegen von Einfassungen bzw. Abdeckplatten
 - 5.1.1 Holzkreuze, Holztafeln und Grabmale: 28,-- €
 - 5.1.2 Kissensteine, Abdeckplatten ohne aufstehendes Grabmal und Grabeinfassungen: 4,-- €
 - 5.2 Ausstellen bzw. Verlängerung von Bescheinigungen, Ausweisen und Urkunden: 3,-- €
6. Sonderleistungen
Werden auf Wunsch Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Artikel II. Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 13.12.2007

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin